

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 02.08.2018

Inhalt

	Seite
Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Rottal-Inn	84
Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017	84-85
Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Rott von Flusskilometer 66,250 bis Flusskilometer 73,620 sowie an der Altrott von Flusskilometer 72,000 bis Flusskilometer 75,600 und an der Mertsee von Flusskilo- meter 0,000 bis Flusskilometer 1,200 auf dem Gebiet der Stadt Eggenfelden	85-88
Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2018	89-90

Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Rottal-Inn

Der Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Rottal-Inn liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) im Landratsamt Rottal-Inn, Zimmer 216 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Pfarrkirchen, 24.07.2018

Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017

Der Verwaltungsrat des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung vom 20.07.2018 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 festgestellt.
Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens werden im Sekretariat des Vorstands, Haus Simon, Raum-Nr. 212, Simonsöder Allee 20, 84307 Eggenfelden vom 03.08.2018 bis einschließlich 17.08.2018 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen, Eggenfelden:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens, Eggenfelden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Regelungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Eggenfelden, 24.07.2018
Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen

gez.
Hirtreiter
Vorstand

Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Rott von Flusskilometer 66,250 bis Flusskilometer 73,620 sowie an der Altrott von Flusskilometer 72,000 bis Flusskilometer 75,600 und an der Mertsee von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 1,200 auf dem Gebiet der Stadt Eggenfelden

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetze vom 11.08.2010 (BGBl I S 1163), 06.10.2011 (BGBl I S 1986), 22.12.2011 (BGBl I S 3044), 24.02.2012 (BGBl I S 212), 05.12.2012 (BGBl I S 2449), 21.01.2013 (BGBl I S 95), 08.04.2013 (BGBl I S 734), 07.08.2013 (BGBl I S 3154), 15.11.2014 (BGBl I S 1724), durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), durch Gesetze vom 11.04.2016 (BGBl I S 745), 24.05.2016 (BGBl I S 1217), 18.07.2016 (BGBl I S 1666), 21.07.2016 (BGBl I S 1764), 26.07.2016 (BGBl I S 1839), 04.08.2016 (BGBl I S 1972), 29.03.2017 (BGBl I S 626) und 30.06.2017 (BGBl I S 2193) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), geändert durch Gesetze vom 16.02.2012 (GVBl. S. 40), 08.04.2013 (GVBl S. 174) und durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) und 21.02.2018 (GVBl. S. 48) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Stadt Eggenfelden wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Rott und an der Mertsee auf Grundlage eines berechneten Bemessungshochwassers festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. HQ₁₀₀ ist der Abfluss eines Hochwasserereignisses, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. HW₁₀₀ ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ₁₀₀.
3. Abflussbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3 \text{ m/s}$ bei HQ₁₀₀.
4. Retentionsbereich ist der ermittelte Bereich des Überschwemmungsgebietes mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,3 \text{ m/s}$ bei HQ₁₀₀.
5. Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m ³ oder Masse in t	1	2*)	3**))
$\leq 0,22 \text{ m}^3$ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$> 0,22 \text{ m}^3$ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$> 1 \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$> 10 \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$> 100 \leq 1\,000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$> 1\,000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

*) z.B. Heizöl, Diesel

**) z.B. Altöl, Benzin

§ 3

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets an der Rott und an der Mertsee in der Stadt Eggenfelden sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte Ü 1 (M = 1 : 15.000) und in den Detailkarten K 34, K 36, K 37 und K 38 (M = 1 : 2.500), jeweils vom 29.09.2017 und in der Detailkarte K 35 vom 13.03.2018 eingetragen. ²Für die genaue Grenz-ziehung sind die Detailkarten maßgebend, die im Landratsamt Rottal-Inn und im Rathaus der Stadt Eggenfelden niedergelegt sind; sie können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(2) ¹Das Überschwemmungsgebiet besteht aus Abflussbereichen und Retentionsbereichen. ²Die Abflussbereiche sind in den Detailkarten Nrn. K 34, K 36, K 37 und K 38 vom 29.09.2017 und in der Detailkarte K 35 vom 13.03.2018 farblich gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) ist der Wasserstand bei HW₁₀₀ als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt der § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d WHG ist gegeben, wenn die Fußbodenoberkanten (ggf. auch von Kellern) vollständig über HW₁₀₀ liegen. ²Falls Fußbodenoberkanten ausnahmsweise unter HW₁₀₀ ausgeführt werden sollen, sind bautechnische Nachweise vorzulegen, dass beim HQ₁₀₀ Auftriebs- und Rückstausicherheit, sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. ³Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden. ⁴Schlaf und Fluchträume müssen sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzwerte Leib und Leben, zwingend über HW₁₀₀ befinden. ⁵Die Gebäudetechnik (z.B. elektrische Sicherung) ist an die sich aus dem HQ₁₀₀ ergebende Überflutungshöhe anzupassen. ⁶Grundwasserverhältnisse sind vom Bauherrn zu erkunden und zu berücksichtigen. ⁷Im Überschwemmungsgebiet sind bis HW₁₀₀ Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. ⁸Maßnahmen gegen das Unterspülen von Fundamenten sind zu treffen.

§ 5

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt der § 78a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Abweichend von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG ist im Abflussbereich auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmbarer Material verboten. ²Der § 78a Abs. 2 WHG bleibt unberührt.

(3) Im Retentionsbereich ist die Anlage vereinzelter Baum- und Strauchpflanzungen allgemein zulässig.

(4) ¹Im Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Rottal-Inn einzuholen. ²Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) ¹ Alle bisher nicht dem Landratsamt Rottal-Inn angezeigten bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 5 dieser Verordnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Rottal-Inn schriftlich anzugeben. ²Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) ¹ Alle bestehenden unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie die oberirdischen Heizölverbraucheranlagen ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 2 Nr. 5 dieser Verordnung, die bisher nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Hochwassersicherheit überprüft worden sind, hat der Betreiber der Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

§ 7

Antragstellung für bauliche Anlagen

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen zu § 6

(1) Das Landratsamt Rottal-Inn kann von den Verbote und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz oder Gewässerschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rottal-Inn in Kraft.

§ 10

Außenkrafttreten der Verordnung vom 11.11.1985

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Rott in der Stadt Eggenfelden vom 11.11.1985, geändert mit Verordnung vom 25.02.2003, aufgehoben.

**Pfarrkirchen, 26.07.2018
Landratsamt Rottal-Inn**

**Kubitschek
Regierungsdirektor**

Anlagen

Erläuterung vom 26.09.2017 (Anlage 1), Übersichtskarte Ü 1 vom 29.09.2017 (Anlage 2), Detailkarten K 34, K 36, K 37 sowie K 38 vom 29.09.2017 und K 35 vom 13.03.2018 (Anlage 3), Verzeichnis der Flurnummern vollständig oder teilweise im Überschwemmungsgebiet (Anlage 4) -für evtl. Fehler in der Auflistung wird keine Gewähr übernommen, es sind ausschließlich die Detailkarten rechtsverbindlich-.

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes **Tann**
(Landkreis **Rottal-Inn**)

für das Haushaltsjahr **2018**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **398.640**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **146.291**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2018** auf EUR **324.800** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2017** auf **203 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **1.600** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2018** auf EUR **83.230** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2017** mit insgesamt **203 Verbandsschüler** zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **410** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

EUR 10.000

festgesetzt.

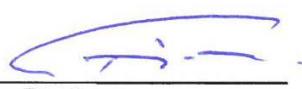
§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Tann, 19.07.2018


Fürstberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Genehmigungspflichtige Teile

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

23. Juli 2018 bis einschl. 06. August 2018

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann**
in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 07** öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung)

Tann, 19.07.2018

Schulverband Tann


Fürstberger
Schulverbandsvorsitzender